



Stadt Waldershof



## BEKANNTMACHUNG

### **12. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Waldershof**

Der Stadtrat der Stadt Waldershof hat in seiner Sitzung am 17. November 2022 die 12. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Waldershof beschlossen. Nach Durchführung der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung und Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen wurde der Flächennutzungsplan mit Beschluss vom 27. April 2023 festgestellt.

Mit Bescheid vom 25. Mai 2023 hat das Landratsamt Tirschenreuth die 12. Änderung des Flächennutzungsplans zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Lengenfeld 2“ genehmigt.

Die Erteilung dieser Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 12. Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.

Jedermann kann die 12. Änderung des Flächennutzungsplans mit der Begründung bzw. Erläuterung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im

**Rathaus Waldershof  
Markt 1  
95679 Waldershof**

während der üblichen Geschäftszeiten

Montag – Freitag

Dienstag und Donnerstag

08:00 Uhr – 12:00 Uhr

14:00 Uhr – 17:00 Uhr

einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Waldershof geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Waldershof, 1. Juni 2023

**STADT WALDERSHOF**



Mario Rabenbauer  
Zweiter Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Angeheftet am \_\_\_\_\_

Abgenommen am \_\_\_\_\_